



Verkündet am 22.05.2012
Schulz
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Hagen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau
2. des Herrn

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

58507 Lüdenscheid,

g e g e n

Frau .

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Löber und Sonneborn, Rathaus-
platz 1, 58507 Lüdenscheid,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
auf die mündliche Verhandlung vom 22.05.2012
durch den Richter am Landgericht Dr. Jungermann als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Zur Finanzierung des Grundstückkaufpreises von 400.000,- EUR nahmen die Beklagte und der Zeuge ein Darlehen bei der Commerzbank Plettenberg über 300.000,- EUR zuzüglich eines Kfw-Kredits über 100.000,- EUR auf.

Zuvor reichte der Sohn der Kläger unter dem 30.05.2008 bei der Commerzbank Plettenberg einen so genannten „Business-Plan“ ein, der unter dem Punkt „Eigenkapital der Gründer“ u. a. vorsah:

„Verfügbar: 100.000,- Euro (Darlehen von | | r an | | und | |)“

Am 12.08.2008 überwiesen die Kläger unter dem Betreff „Darlehen Teilkaufpreis Vater“ einen Betrag von 100.000,- EUR auf das Konto 8| | bei der Commerzbank Plettenberg. Dabei handelte es sich um ein Konto des Zeugen | | ; das faktisch als Geschäftskonto der Zucht- und Pensionsstall | | GbR geführt wurde und für das der Beklagten eine Kontovollmacht erteilt worden war. Die Kläger finanzierten ihrerseits den eingezahlten Geldbetrag durch einen Kredit in derselben Höhe. Zum 01.07.2011 valutierte das von den Klägern aufgenommene Darlehen in Höhe von 96.967,52 EUR.

Am 13.08.2008 wurde der Betrag von 100.000 EUR von dem Konto 8| | auf ein anderes Konto des Zeugen Fischer (6 | |) transferiert. Von dort aus flossen in der Zeit vom 15.08.2008 bis zum 30.10.2008 ein Betrag in Höhe von knapp 100.000,- EUR aus das Konto des Zeugen Fischer (6 | |).

Im August des Jahres 2010 beendeten die Beklagte und der Sohn der Kläger ihre nicht-eheliche Lebensgemeinschaft. Die Beklagte führte die Reitanlage allein weiter. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden BGB-Gesellschaften, der Beklagten und des Zeugen | | verschlechterten sich immer mehr. Am 28.12.2010 ordnete das Amtsgericht Lüdenscheid die Zwangsversteigerung des Grundstücks an (012 K 158/10). Das Zwangsversteigerungsverfahren ist bis zum Tag dieser Entscheidung noch nicht abgeschlossen. Beide Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind einvernehmlich zum 30.06.2011 beendet worden (Sitzungsprotokoll des Amtsgerichts Lüdenscheid vom 17.04.2012 in dem Verfahren 95 C 47/11, Bl. 159 der beigezogenen Akte). Mit Beschluss vom 17.01.2012 hat das Amtsgericht Köln das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zeugen | | eröffnet

(72 IN 20/12). Auch die Beklagte ist mittlerweile vermögenslos.

Die Kläger behaupten, ihrem Sohn und der Beklagten jeweils einzeln ein Darlehen über 50.000,- EUR zur weiteren finanziellen Ausstattung der Reitanlage gewährt zu haben, das mit den am 12.08.2008 geleisteten 100.000,- EUR zur Auszahlung gelangt sei.

Um den Pferdehof aussichtsreich betreiben zu können, habe neben dem Erwerb des Grundstücks weiterer Finanzierungsbedarf bestanden. Ihr Sohn sei nach Rücksprache mit der Beklagten auf die Kläger zugekommen und habe sie gefragt, ob sie ihm und der Beklagten einen Betrag von 100.000,- EUR kreditieren könnten. In dem Zeitraum (Ende) März bis Mai 2008 hätten Gespräche zwischen ihnen, ihrem Sohn und der Beklagten über die Zurverfügungstellung der 100.000,- EUR stattgefunden. Dabei habe man sich geeinigt, dem Zeugen _____ und der Beklagten jeweils 50.000,- EUR darlehensweise zuzuwenden. Die Beklagte sei ausdrücklich einverstanden gewesen. Man habe vereinbart, dass die Beklagte und der Zeuge _____ monatlich einen Betrag zurückzahlen sollten, der den von den Klägern ihrerseits an ihre kreditgebende Bank zu leistenden Raten entspreche.

Die Kläger behaupten die 100.000,- EUR seien auch nicht auf die Einlageverpflichtung ihres Sohnes gezahlt worden. Vielmehr habe ihr Sohn seine Einlage im Zeitraum vom 12.08.2008 bis zum 11.11.2010 mit vier Zahlungen in Höhe von insgesamt 103.523,62 EUR aus den Einnahmen der von ihm geführten Firma „ _____“ schrittweise erbracht.

Die Beklagte habe nach Auszahlung des Darlehens erstmals am 30.09.2008 einen monatlichen Betrag von 258,33 EUR an die Kläger gezahlt. Später seien die Zahlungen in unregelmäßigen Abständen von dem Gesellschaftskonto oder aus der Gesellschaftskasse erfolgt. Ab einschließlich August 2010 seien die weiteren Zahlungen ausgeblieben. Daraufhin hätten die Kläger, was unstreitig ist, unter dem 16.03.2011 das der Beklagten gewährte Darlehen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt und Rückzahlung mit Ablauf der Kündigungsfrist verlangt. Auf die Beklagte sei die Hälfte der im Juli 2011 noch bestehenden Darlehensverbindlichkeit der Kläger entfallen, also insgesamt 48.483,76 EUR. Zuzüglich der nicht gezahlten Raten im Zeitraum August 2010 bis Juni 2011, die insgesamt einen Betrag von 2.583,30 EUR ausmachten, ergebe sich eine Forderung in Höhe von 51.067,06 EUR.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 51.067,06 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.07.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es sei zu keinem Zeitpunkt ein Darlehensvertrag geschlossen worden, an dem sie einverständlich beteiligt gewesen sei.

Der Kläger zu 2) habe den alleinigen Überblick über die Kontounterlagen gehabt und habe die Buchführung für beide BGB-Gesellschaften übernommen. Die Beklagte habe erstmals Ende des Monats Oktober 2010 / Anfang des Monats November 2010 Einblick in die Kontounterlagen erhalten und bis dahin keinerlei Übersicht über die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaften gehabt. Die Kontoauszüge seien ihr erst nach schriftlicher Aufforderung vom 03.11.2010 übergeben worden. Dementsprechend sei die am 12.08.2008 auf das Konto 8 erfolgte Überweisung von 100.000,- EUR ohne Wissen und Wollen der Beklagten geschehen.

Das Darlehen in Höhe von 100.000,- EUR sei allein ihrem Mitgesellschafter, dem Sohn der Kläger, gewährt worden. Dies ergebe sich aus dem – unstrittigen – Inhalt eines Entwurfs einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, den die mit der Steuerberatung beider Gesellschaften damals betraute BSB-GmbH erstellt habe. Dort hieße es in einer Anlage (Bl. 52 d. A.):

„Sonderbetriebsausgaben	08/09
Zinsen Darlehen Vater	4.800,00“

Die Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt Ratenzahlungen an die Kläger vorgenommen oder veranlasst. Vielmehr seien monatlich 516,66 EUR von dem Konto des Sohnes des Klägers 8 an die Kläger überwiesen worden. Die Überweisungen selbst seien von dem

Kläger zu 2) auf Grund einer von dem Zeugen [Name] erteilten Bankvollmacht getätigt worden.

Ferner behauptet die Beklagte, dass allein dem Sohn der Kläger gewährte Darlehen habe den Zweck gehabt, diesem die Erfüllung seiner gesellschaftsvertraglichen Einlageverpflichtung zu ermöglichen. Sie habe, ebenfalls unstreitig, ihre Sacheinlage sofort mit Gesellschaftsgründung geleistet.

Schließlich hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 07.03.2012 hilfsweise gegen eventuelle Bereicherungsansprüche der Kläger die Einrede des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) erhoben (Bl. 24 d. A.).

Das Gericht hat die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2012 persönlich angehört. Darüber hinaus hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben über die Frage, ob die Kläger mit der Beklagten einen Darlehensvertrag über 50.000,- EUR geschlossen haben, durch Vernehmung des Zeugen [Name]. Wegen des Ergebnisses der Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 22.05.2012 (vgl. Bl. 78-82 d. A.) Bezug genommen.

Gegenstand der mündlichen Verhandlung war auch das beigezogene Verfahren des Amtsgerichts Lüdenscheid 95 C 47/11 zwischen den Parteien dieses Verfahrens. Das Verfahren vor dem Amtsgericht Lüdenscheid wurde mit Beschluss vom 17.04.2012 zum Ruhen gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlage, das Protokoll vom 22.05.2012 (vgl. Bl. 78-82 d. A.) sowie weitere zur Akte gereichte Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I. Nach Anhörung der Parteien und der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2012 ist den Klägern der Beweis nicht gelungen, dass sie mit der Beklagten einen Darlehensvertrag über 50.000,- EUR abgeschlossen haben. Es steht demnach nicht zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts fest, dass die Kläger nach Kündigung des Darlehens einen Rückzahlungsanspruch aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB haben.

Eine Tatsache ist bewiesen, wenn für sie nach der freien Beweiswürdigung des Gerichts (§ 286 Abs. 1 ZPO) ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit spricht, dass aus der Perspektive eines vernünftigen Beobachters Zweifeln Schweigen geboten ist, ohne sie völlig auszuschließen. Macht eine Partei einen Darlehensrückzahlungsanspruch geltend, hat sie hinreichend substantiiert darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass als Rechtsgrund für die Leistung eines bestimmten Geldbetrages zwischen den Parteien ein Darlehensvertrag vereinbart wurde. Den Darlehensgeber trifft dementsprechend die Beweislast für die causa der dem Darlehensnehmer gegenüber erbrachten Geldleistung.

1. Es bestehen bereits bedenkenswerte Zweifel an der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrages, mit der Beklagten einen Darlehensvertrag über einen Geldbetrag von 50.000,- EUR abgeschlossen zu haben. Der Vortrag der Kläger ist diesbezüglich wenig substantiiert:

Die Kläger berufen sich zwar auf einen „Business-Plan“, der als Darlehensnehmer sowohl ihren Sohn als auch die Beklagte ausweist. Auch nach dem klägerischen Vorbringen haben die Parteien des Rechtsstreits aber keinen schriftlichen Darlehensvertrag geschlossen. Die Kläger können ihre Behauptung eines Vertragsschlusses nicht mit einer Vertragsurkunde untermauern. Wenn das Gericht diesem Umstand in seiner freien Beweiswürdigung (§ 286 Abs. 1 ZPO) Rechnung trägt, übersieht es nicht, dass das BGB für einen wirksamen Darlehensvertrag, der kein Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne des § 491 Abs. 1 und Abs. 2 BGB ist, keine Schriftform vorsieht (argumentum e contrario aus § 492 Abs. 1 BGB). Eine Vertragsurkunde kann gemäß § 416 ZPO auch nur die Abgabe der in der Urkunde verkörperten Willenserklärungen durch die Aussteller, nicht aber die Richtigkeit ihres Inhalts beweisen. Dennoch bedeutet ein schriftlicher Darlehensvertrag über den Beweiswert des § 416 ZPO hinaus ein beachtenswertes Indiz dafür, dass zwischen den Parteien ein wirksamer Darlehensvertrag mit dem in der Urkunde niedergelegten Inhalt abgeschlossen wurde. Bei einem Darlehen in der Größenordnung von 50.000,- EUR bzw. unter Mitbeachtung des Sohnes der Kläger sogar von 100.000,- EUR ist die schriftliche Fi-

xierung der getroffenen Vereinbarungen üblich. In dem konkret zu entscheidenden Rechtsstreit wäre ein schriftlicher Darlehensvertrag in besonderem Maße angezeigt gewesen, um alle rechtsgeschäftlichen Vorgänge, die mit dem Erwerb des Reiterhofgrundstücks und der Gründung der beiden BGB-Gesellschaften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, zu dokumentieren und die Darlehensverbindlichkeit gegebenenfalls gegenüber Dritten, etwa gegenüber Behörden, leichter geltend machen zu können.

Die Kläger schildern die näheren Vereinbarungen des angeblichen Darlehensvertrags zwischen ihnen und der Beklagten in undetaillierter Weise: Sie legen zwar den Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks durch ihren Sohn und die Beklagte und damit das Umfeld und die Motivation der behaupteten Darlehensgewährung plausibel und nachvollziehbar dar. Angaben über das exakte Datum des Vertragsschlusses fehlen aber ebenso wie eine überzeugende Erklärung, warum die Kläger ihrem Sohn und der Beklagten ungewöhnlicherweise jeweils ein Einzeldarlehen über 50.000,- EUR gewährt haben wollen, anstatt beiden gesamtschuldnerisch ein Darlehen in Höhe von 100.000,- EUR zu geben. Details über den genauen Geschehensablauf konnten – auch auf mehrfache Nachfrage – die Kläger nicht schildern. Zudem ist das, was geschildert wurde, insbesondere deshalb unglaubhaft, weil eine Einigung über ein Darlehen im Hinblick auf den gesamten Ablauf der Geschehnisse, insbesondere im Hinblick auf die Ferne zum eigentlichen Geschäftsbeginn, zum geschilderten Zeitpunkt April 2008 noch nicht angezeigt oder jedenfalls noch nicht hinreichend konkretisiert gewesen war. Wie sollte etwa abschließend über 20 % Gründungskapital gesprochen worden sein, wenn die maßgeblichen Verträge für die Gesellschaften und das noch nicht einmal feststehende Grundstück noch gar nicht abschließend greifbar waren. Selbst wenn also tatsächlich Gespräche über ein Darlehen stattgefunden haben sollten – die Beklagte bestreitet nicht einmal, dass der Sohn der Kläger Hilfe der Kläger in Anspruch nehmen wollte – war die Beklagte nach eigenem Bekunden nie zur Übernahme eines Darlehens bereit. Eine solche Bereitschaft schilderten auch die Kläger nie explizit. Es war den Klägern nur klar – aber offenbar nicht mit der Beklagten (persönlich) ausdrücklich vereinbart –, dass jeder die Hälfte des Darlehens zu tragen hat. Dass die Kläger ihrem Sohn und der Beklagten ein tatsächliches Angebot unterbreitet hätten und vor allem die Beklagte dieses angenommen hätte, schilderten sie nicht.

Zweifel an dem klägerischen Vortrag ergeben sich auch aus der Tatsache, dass sich die Kläger auch nach ihren eigenen Behauptungen keinerlei dingliche oder persönliche Sicherheit für ihren Darlehensrückzahlungsanspruch, etwa eine Grundschuld an dem erwor-

benen Grundstück, haben einräumen lassen. Mögen die zuletzt genannten Abweichungen von üblichen Darlehensvertragskonstruktionen noch mit Besonderheiten einer familienintern gewährten Anschubfinanzierung gerechtfertigt werden können, fällt bei genauerem Hinsehen jedoch der widersprüchliche Vortrag der Kläger zu den mit der Beklagten vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten auf. So behaupten die Kläger schriftsätzlich (Bl. 3 d. A.), dass die Darlehensnehmer die von den Klägern auf Grund eigener Kreditaufnahme von diesen monatlich zu zahlenden Beträge übernehmen sollten. Die Beklagte habe bis einschließlich Juli 2010 auch einen monatlichen Betrag von 258,33 EUR an die Kläger geleistet. Für diese regelmäßigen Zahlungen der Beklagten haben die Kläger keinen Beweis angetreten. In dem Schriftsatz vom 03.05.2012 (Bl. 69 d. A.) und in der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2012 (Bl. 78 d. A.) hingegen erklärten die Kläger, das Darlehen sei in unregelmäßigen Abständen aus den Einnahmen des Reiterhofs, also nicht von einem Privatkonto der Beklagten, zurückgezahlt worden.

Gerade die Behauptung der Kläger, die Darlehensrückzahlung sei mithilfe der durch die BGB-Gesellschaften erwirtschafteten Einnahmen bewerkstelligt worden, drängt den Gedanken auf, dass die Kläger – wenn überhaupt – den beiden BGB-Gesellschaften, deren Mitgesellschafter auch der Sohn der Kläger war, ein Darlehen in Höhe von 100.000,- EUR gewährt haben. Dies tragen die Kläger allerdings nicht vor. Der Vortrag zur jeweils hälftigen Darlehensgewährung an den eigenen Sohn und dessen damaliger Lebensgefährtin, die Beklagte, könnte möglicherweise für eine nachträglich behauptete Darlehenskonstruktion sprechen, die die alleinige Inanspruchnahme der Beklagten erlaubte, ohne dass sich der eigene Sohn eventuellen Rückgriffsansprüchen der Beklagten aus § 426 Abs. 1 BGB (ggf. i. V. m. § 128 S. 1 HGB analog) ausgesetzt sähe. Dieser Gedanke fußt zwar auf dem eigenen Vortrag der Kläger zu der konkreten Gestalt der Rückzahlung und ist daher geeignet, in einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls Zweifel an der Glaubhaftigkeit der klägerischen Behauptungen zu streuen. Nähere Anhaltspunkte für weitere Vermutungen in diese Richtung sind aber nicht ersichtlich.

Der Vortrag der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2012, der Kläger zu 2) habe sich im Wesentlichen um die finanzielle Bewirtschaftung des Reiterhofs gekümmert, korrespondiert mit der Erwiderung der Beklagten, sie habe sich zumindest vor der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Sohn der Kläger allein den praktischen Belangen des Reiterhofs und der Pflege der Pferde gewidmet. Dieser übereinstimmende Vortrag macht die Behauptung der Beklagten, sie habe erst im Herbst des Jah-

res 2010 von der Überweisung eines Geldbetrags in Höhe von 100.000,- EUR auf das als Geschäftskonto fungierende Konto des Sohnes der Kläger erfahren und zuvor keine Kenntnis von der Ausbezahlung des klägerseits behaupteten Darlehens gehabt, plausibel und glaubhaft. So erscheint es durchaus vorstellbar, dass die Kläger entsprechend dem Beklagtenvortrag allein mit ihrem Sohn die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 100.000,- EUR besprachen, ohne dass die Beklagte von dieser Abrede wusste. Es bestehen keine Anhaltspunkte, an ihrer Einlassung in der mündlichen Verhandlung zu zweifeln, sie hätte Bedenken gehabt, einem entweder von den Klägern oder von ihrem ehemaligen Lebensgefährten zuvor vorgeschlagenen Darlehen der Kläger zuzustimmen. Ohne Kenntnis und Zustimmung der Beklagten ist ein Vertragsschluss zwischen ihr und den Klägern ausgeschlossen.

Die Kläger können weitere Zweifel, die sich an der Glaubhaftigkeit ihres Vortrags ergeben, nicht zerstreuen: So geben sie keine nachvollziehbare Erklärung für die Tatsache, dass sich in dem von einem Steuerberatungsbüro erstellten Entwurf einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die von der Beklagten und dem Sohn der Kläger geführten Zucht- und Pensionsstall I

GbR der Hinweis „Sonderbetriebsausgaben 08/09: Zinsen Darlehen Vater 4.800,00“ (Bl. 52 d. A.) findet, der die Beklagte nicht erwähnt. Auch die Klägerin zu 1) ist als Gläubigerin nicht genannt.

Demgegenüber ist die Vermutung der Beklagten, die Kläger hätten allein ihrem Sohn ein Darlehen in Höhe von 100.000,- EUR gewährt, um diesem zu ermöglichen, seine gemäß § 4 S. 1 des Gesellschaftsvertrags bestehende Verpflichtung, in bar 100.000,- EUR einzubringen, zu erfüllen, plausibel und nachvollziehbar. Der Betrag des von den Klägern behaupteten Darlehens an ihren Sohn und an die Beklagte entspricht in der Summe exakt der Höhe der gesellschaftsvertraglichen Einlageverpflichtung des Sohnes der Kläger. Auch wenn dieser Summenidentität für sich betrachtet noch kein besonderer Indizwert, geschweige denn logischer Beweiswert zukommt, spricht die zeitliche Nähe zwischen (angeblicher) Darlehensgewährung (12.08.2008), Erwerb des Reiterhofgrundstücks (notarieller Kaufvertrag vom 11.08.2008) und dem Datum des Gesellschaftsvertrags (27.08.2008), für die Glaubhaftigkeit des Beklagtenvortrags. Diese wird noch durch die Tatsache gesteigert, dass auch die Beklagte (unbestritten) ihrer Verpflichtung aus § 4 S. 2 des besagten Gesellschaftsvertrags, Maschinen und Pferde im Wert von 100.000,- EUR einzubringen, sofort bei Gesellschaftsgründung nachgekommen ist. Dass der Kläger seine

Einlageverpflichtung erst nach und nach bis November des Jahres 2010, also zwei Jahre nach Gesellschaftsgründung, mithilfe von Einnahmen der Firma „...“ erfüllt haben soll, ist demgegenüber weniger glaubhaft. Es ist ferner schwer vorstellbar, dass sich die Beklagte angesichts der gemäß § 4 S. 3 des Gesellschaftsvertrags mit sofortiger Wirkung eintretenden hälftigen Beteiligung der beiden Gesellschafter an dem gesamten Gesellschaftsvermögen mit einer verzögerten Einlageleistung ihres Mitgesellschafters einverstanden erklärt hätte.

2. Die geschilderten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der klägerischen Behauptungen schließen die theoretische Denkbarkeit des Vortrags der Kläger nicht kategorisch aus. Sie erhöhen jedoch die Anforderungen an die Darlegungen der Kläger und an die Aussage des Zeugen ..., mit deren Hilfe der von den Klägern behauptete Darlehensvertrag mit der Beklagten bewiesen werden soll. Diesen Beweis haben die Kläger nicht geführt. Die Aussage des Zeugen vermag das Gericht nicht von der Glaubhaftigkeit des Klägervortrags zu überzeugen, denn sie ist selbst nicht glaubhaft.

Die Ergiebigkeit der Zeugenaussage für die klägerischen Behauptungen reduziert sich auf die Äußerung, der Zeuge und die Beklagte hätten überlegt, wie sie das Stammkapital stemmen könnten, woraufhin die Eltern sich hätten vorstellen können, beiden zu gleichen Teilen ein Darlehen von jeweils 50.000,- EUR gewähren zu können. Insoweit deckt sich die Aussage des Zeugen hinsichtlich des Ortes des Gesprächs, der Beteiligten und des groben Inhalts mit dem Vortrag der Kläger. Auch die Kläger haben bei der persönlichen Anhörung erklärt, das Gespräch bezüglich des Darlehens habe bei ihnen zu Hause stattgefunden. Diese Übereinstimmung bietet aber keinen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für einen Vertragsschluss zwischen den Klägern und der Beklagten, der für die richterliche Überzeugung von einer Tatsache notwendig ist, um Beweiswert zu erlangen. Dafür begleiten zu viele Zweifel und Ungereimtheiten die Aussage des Zeugen.

Auch der Zeuge gibt kein genaues Datum für den angeblichen Vertragsschluss an. Er gibt lediglich die im Ungefähren verharrende Erklärung ab, das Gespräch über die Gewährung der beiden Darlehen habe Anfang des Jahres 2008 stattgefunden. Diese Aussage widerspricht jedoch der Behauptung der Kläger, sich Anfang April des Jahres 2008 mit der Beklagten über das Darlehen geeinigt zu haben. Diese Behauptung wiederum lässt sich nicht zur Gänze mit dem schriftsätzlichen Vortrag der Kläger harmonisieren, es habe im Zeitraum (Ende) März bis Mai 2008 mehrere Gespräche zwischen den Klägern und der Be-

klagen und dem Zeugen über die Zurverfügungstellung von 100.000,- EUR gegeben. Aber auch die Aussage des Zeugen ist isoliert betrachtet nicht nachzuvollziehen. So gibt der Zeuge als Grund für den Verzicht auf eine schriftliche Abfassung des Darlehensvertrags besonderen Zeitdruck an. Es bliebe, die Wahrheit der Aussagen des Zeugen unterstellt, dann aber unerfindlich, weshalb zwischen dem Vertragsschluss zu Jahresanfang und dem unstreitigen Auszahlungszeitpunkt vom 12.08.2008 ein nicht unerheblicher Zeitraum liegen soll.

Entscheidend ist letztlich aber, dass der Zeuge – auf wiederholte Nachfrage des Gerichts bezüglich des genauen Gesprächsablaufs und -inhalts schroff zurückweisend und Gegenfragen an das Gericht stellend – nur schildern konnte, dass die Eltern sich vorstellen konnten, ihm und der Beklagten zu gleichen Teilen ein Darlehen von jeweils 50.000,- EUR zu gewähren. Dass die Kläger ihm und der Beklagten ein tatsächliches Angebot unterbreitet hätten und vor allem die Beklagte dieses angenommen hätte, schilderte er nicht.

Der Zeuge macht zudem in seiner Aussage keine näheren, nachvollziehbaren Angaben über verabredete Rückzahlungsmodalitäten oder über interne Absprachen zwischen ihm und der Beklagten über die konkrete Gestaltung der Darlehensrückzahlung. Er ergeht sich in der pauschalen Äußerung, das Darlehen sollte unregelmäßig mit den Einnahmen, die der Reiterhof erwirtschaftet habe, zurückgezahlt werden und dies sei auch zwischen ihm und der Beklagten so vereinbart worden. Einzelheiten der Rückzahlung, wie etwa monatliche Mindest- und Höchstbeträge, Zahlungszeitpunkte etc., kann der Zeuge weder erinnern noch hatte er überhaupt Kenntnis davon. Es entzog sich sogar der Kenntnis des Zeugen, dass der auf sein Konto am 12.08.2008 überwiesene Betrag einen Tag später auf ein anderes Konto transferiert wurde. Der Zeuge gibt stattdessen in Übereinstimmung mit dem Vortrag der Beklagten an, die Kontoführung und die finanziellen Angelegenheiten des Reiterhofs habe der Kläger zu 2) allein übernommen. Wenn sogar der Zeuge als Kontoinhaber das weitere Schicksal des in seiner Höhe beachtlichen Darlehensbetrags nicht weiterverfolgt und als Mitgesellschafter keinen Überblick über die finanzielle Situation der BGB-Gesellschaften hat, erscheint der Beklagtenvortrag, sie habe bis Oktober / November 2010 keine Einsicht in die Kontounterlagen des Sohnes der Kläger und dementsprechend auch keine Kenntnis von der Überweisung von 100.000,- EUR auf das ihr fremde Konto des Sohnes der Kläger gehabt, glaubhafter als die Aussage der Kläger und des Zeugen, Fragen der finanziellen Bewirtschaftung des Reiterhofes seien allseits zwischen allen Beteilig-

ten besprochen worden.

Der Zeuge vermag weder den Vermerk auf dem Entwurf einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, der nur ihn als Darlehensnehmer ausweist, zu erklären noch die Diskrepanz zwischen den Zeitpunkten seiner gesellschaftsrechtlichen Einlagenleistung und derjenigen der Beklagten hinreichend überzeugend zu motivieren. Hinsichtlich des Ersteren verweist er auf den Kläger zu 2), hinsichtlich des Letzteren ergeht er sich erneut in der pauschalen Äußerung, dies sei so mit der Beklagten vereinbart gewesen.

II. Den Klägern steht ein Anspruch auf Zahlung von 51.067,06 EUR gegen die Beklagte auch nicht analog § 128 S. 1 HGB i. V. m. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB zu. Die Kläger tragen nicht vor, dass der behauptete Darlehensvertrag nicht mit der Beklagten persönlich, sondern mit einer der beiden BGB-Gesellschaften, deren Mitgesellschafterin die Beklagte war, zustande gekommen ist. Dieser Vortrag widerspräche schließlich dem eigenen Vorbringen der Kläger, an ihren Sohn und an die Beklagte jeweils getrennt voneinander Einzeldarlehen in Höhe von 50.000,- EUR vergeben zu haben.

III. Die Kläger haben auch keinen Zahlungsanspruch in der geltend gemachten Höhe aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. So steht schon nicht fest, ob die Kläger mit der Überweisung eines Geldbetrags von 100.000,- EUR auf das als Geschäftskonto genutzte Konto des Sohnes der Kläger auch das Vermögen der Beklagten in Höhe von 50.000,- EUR vermehrt haben oder lediglich das Vermögen ihres Sohnes oder das Gesellschaftsvermögen einer der beiden BGB-Gesellschaften. Ferner haben die Kläger das Fehlen einer wirksamen causa für die durch ihre Leistung bewirkte Mehrung des Beklagtenvermögens weder dargelegt noch bewiesen. Die Kläger stellen sich auf den Standpunkt, ein mit der Beklagten abgeschlossener Darlehensvertrag sei der Rechtsgrund für die Zahlung des Geldbetrages. Wenn aber der Abschluss eines Darlehensvertrags nicht bewiesen werden kann, kann umgekehrt auch das Ausbleiben eines wirksamen Vertragsschlusses nicht bewiesen werden. Schließlich hätte die Beklagte wirksam die Einrede der Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) gegen einen eventuellen Bereicherungsanspruch erhoben. Anhaltspunkte für den Ausschluss der Entreicherungseinrede wegen Kenntnis des Fehlens einer causa oder wegen entsprechender späterer Kenntniserlangung (§ 818 Abs. 4, § 819 Abs. 1 BGB) sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

IV. Mangels Hauptforderung steht den Klägern auch der geltend gemachte Zinsanspruch aus § 288 Abs. 1 BGB nicht zu.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Streitwert: 51.067,06 EUR

Dr. Jungermann
Richter am Landgericht